

§ 3.

Die vorläufige Geschäftsführung.

Bis zur Wahl des Präsidenten oder nötigenfalls bis zu der seiner Stellvertreter werden die Geschäfte von dem Kammervorstande des letzten Landtags geführt. § 9 Absatz 2 findet Anwendung. Sollte keines seiner Mitglieder mehr der Kammer angehören, so führt der älteste anwesende Abgeordnete vorläufig die Geschäfte.

§ 4.

Die eidliche Verpflichtung.

Die in § 82 der Verfassung vorgeschriebene eidliche Verpflichtung der neu oder wiederum eintretenden Abgeordneten hat der Präsident vorzunehmen, sobald er selbst den Eid in die Hände des Königs abgelegt hat.

II. Die Organe der Kammer.

1. Der Kammervorstand.

§ 5.

Seine Zusammensetzung.

Der Vorstand der Kammer besteht aus dem Präsidenten, seinen beiden Stellvertretern und drei Schriftführern.

Er beschließt in den weder von der Kammer noch von dem Präsidenten allein zu entscheidenden Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 6.

Die Wahl des Präsidenten.

In einer der ersten von der vorläufigen Geschäftsführung anberaumten Kammer-sitzungen erfolgt die Wahl des Präsidenten und sodann unter dessen Vorsitz die Wahl des ersten und hierauf die des zweiten Stellvertreters des Präsidenten. Ist jedoch der gewählte Präsident abwesend, so behält der letzte Kammervorstand oder der Altersvorsitzende (§ 3) so lange die Leitung der Wahlhandlungen, bis die Wahl eines in der Sitzung anwesenden stellvertretenden Präsidenten zustande gekommen ist.

Das Ergebnis dieser Wahl hat der neue Präsident (vergl. jedoch § 9) dem Gesamtministerium und der ersten Kammer mitzuteilen.

§ 7.

Die Wahl der Schriftführer.

In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt darauf die Wahl von drei Schriftführern und sodann die von mindestens zwei Stellvertretern.

Als erster Schriftführer gilt, wer die höchste, als zweiter, wer die nächsthöchste Stimmenzahl aufweist. Besteht Stimmengleichheit, so entscheidet das Los (§ 56). Diese Bestimmungen gelten auch für die Stellvertreter der Schriftführer.

§ 8.

Der Präsident.

Der Präsident leitet die Geschäfte der Kammer, die Vorstands- und Kammer-sitzungen und übt die Sitzungspolizei aus. Er darf in keinen ordentlichen Ausschuss (§ 13) gewählt